presserat

Paparazzi-Fotos

Ernst August von Hannover und Caroline von Monaco wurden nicht in geschützter Privatsphäre fotografiert

“Wie weit darf Freundschaft gehen – zu einem verheirateten Mann?” fragt eine Zeitschrift ihre Leserinnen und Leser und stellt in zwei Ausgaben anhand eines “Terminplans der Zweisamkeit” Begegnungen des Prinzen Ernst August von Hannover mit Prinzessin Caroline von Monaco an diversen Badestränden vor. “In Monaco endete ihr Versteckspiel” wird in der Überschrift des zweiten Berichtsteils festgestellt. Beide Beiträge sind mit Fotos illustriert, welche die Betroffenen hauptsächlich in Badekleidung zeigen. Ernst August Prinz von Hannover legt durch einen Anwalt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Der Anwalt führt aus, dass sich sein Mandant durch eine ständig wiederholte Bild- und Textberichterstattung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt Er beantragt die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob aus der Ferne und dem Geheimen geschossene Paparazzi-Fotos veröffentlicht werden dürfen. In den von ihm vorgelegten Fällen seien zudem unlautere Methoden angewandt worden. Die Chefredaktion der Zeitschrift vertritt den Standpunkt, dass sogen. “Paparazzi” Informanten seien und weder die Aufnahmen noch die Veröffentlichungen der Fotos vom korsischen Strand und vom Monte Carlo Beach-Club den Beschwerdeführer oder sonstige Personen belästigt bzw. in den Persönlichkeitsrechten verletzt hätten. Strand und Club seien für jedermann gegen Eintrittsgeld zugänglich gewesen. (1997)

Der Presserat bewertet die Beschwerde als unbegründet. Der Abdruck der Fotos greift weder unzulässig in die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen ein (Ziffer 8 Pressekodex) noch wurden unlautere Recherchemethoden angewandt (Ziffer 4 Pressekodex). Selbstverständlich hat auch jede Person der Zeitgeschichte das Recht auf ihre Privatsphäre, die von der Presse respektiert werden muss. Der Presserat ist jedoch der Meinung, dass das Fotografieren von Prominenten ohne deren Kenntnis oder Zustimmung nicht generell unzulässig ist. Bei der Abgrenzung kommt es vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an. Die hier vorliegenden Fotos wurden mit Hilfe von Teleobjektiven aufgenommen. Das Aus-der-Ferne-Fotografieren kann nicht generell als unzulässig angesehen werden. Hierbei ist zunächst von Bedeutung, ob und wie sich die betreffende Person in der Öffentlichkeit auf- und verhält. Die strittigen Fotos zeigen Ernst August von Hannover gemeinsam mit Caroline von Monaco – beide sind Personen der Zeitgeschichte – beim Baden an Stränden in Korsika und Monte Carlo. Die beiden sind aber weder in herabwürdigender Weise abgebildet noch hat der Presserat einen Anhaltspunkt dafür, dass die Strände, an denen die Fotos entstanden sind, zu einer geschützten Privatsphäre gehören. Bei dem Monte Carlo Beach-Club handelt es sich unstreitig

um eine jedermann zugängliche Lokalität. Auch wenn der Zugang nur gegen Eintrittsgeld möglich ist, entfällt damit noch nicht ihr Charakter als öffentliche Einrichtung. Prinz Ernst August von Hannover verhielt sich ausweislich der Fotos wie alle übrigen abgebildeten Personen im Beach-Club. Bei der Beurteilung der Fotos vom Strand in Korsika zieht der Presserat ergänzend auch die Entscheidungsgründe aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.12.1995 (VI ZR 15/95) heran. Nach Auffassung des BGH kann es eine schützenswerte Privatheit auch außerhalb des häuslichen Bereichs geben. “Das ist dann der Fall, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will und in der er sich in der konkreten Situation im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. In diesen Schutzbereich greift in unzulässiger Weise ein, wer Bilder veröffentlicht, die von dem Betroffenen in dieser Situation heimlich oder unter Ausnutzung der Überrumpelung aufgenommen worden sind.” Der Presserat stellt hier wie der Bundesgerichtshof ab auf die konkreten Umstände des Einzelfalls. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen fehlte es – unabhängig von dem Kriterium einer von der breiten Öffentlichkeit abgeschiedenen Örtlichkeit – an der objektiven Erkennbarkeit der Abgrenzung von der Öffentlichkeit auch für Dritte. Die Strandaufnahmen vermitteln nicht den Eindruck, dass sich der Beschwerdeführer in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hatte, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein wollte und in der er sich in der konkreten Situation im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhielt, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. Sein Verhalten am Strand unterscheidet sich im übrigen in keiner Weise von dem Verhalten im öffentlich zugänglichen Monte Carlo Beach-Club. (B 67/98)

Aktenzeichen:B 67/98
Veröffentlicht am: 01.01.1998
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet